

Sportgemeinschaft Hünstetten e.V. 1947

Vereinssatzung

in der Neufassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15. März 1991 und den erfolgten Änderungen in den Versammlungen am 23. April 1993, 22. April 1994 und 24. März 2006

§1

Name und Sitz

Der 1947 als Sportgemeinschaft Görstroth gegründete Verein führt seit 1989 den Namen Sportgemeinschaft Hünstetten und hat seinen Sitz in Görstroth.

§2

Zweck und Aufgaben

Die Sportgemeinschaft Hünstetten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch die Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen;
- b) durch Aufführungen von Laienschauspielstücken miteinander verbinden. (Förderung kultureller Zwecke)
- c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in LANDESSPORTBUND HESSEN e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Jugendmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Jugendmitglieder (Minderjährige unter 18 Jahren) können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, daß sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann mit Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, daß keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, und von der Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr abhängig zu machen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluß (§ 11 Ziffer 2).

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Ausnahmen gelten für Jugendmitglieder (vgl. § 14 Ziffer 4 Satz 2).
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,

2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedbeiträge und des eventuellen Aufnahmebeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für die Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgabe dienen. Für zeitlich befristete Kursangebote der Abteilungen können auf Beschluß des Vorstandes zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge (Kursgebühren) erhoben werden.

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis zu DM 100,--,
 - d) Sperre.
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken, und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,

- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliederrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 13).
2. Die Mitgliederversammlung (§ 14).

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden,
- ✓ b) 2. Vorsitzenden,
- c) Hauptkassierer,
- ↘ d) Schriftführer,
- ✕ e) Jugend- und Pressewart.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Hauptkassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Zahl der 1. Vorsitzende und der Hauptkassierer und in

den Jahren mit ungerader Zahl der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugend- und Pressewart. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand erteilt sich eine Geschäftsordnung und führt danach die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zum Zwecke der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen, bevor sie getätigt werden, dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
5. Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder oder ein vom Vorstand zur Mitarbeit herangezogenes Mitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen. Die Wahlzeit gilt in diesem Falle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (gem. § 13 Ziffer 1) und je einem Beauftragten aus jeder Abteilung sowie einem Beauftragten des Förderkreises. Im erweiterten Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied (gem. § 13 Ziffer 1) und jede Abteilung sowie der Beauftragte des Förderkreises eine Stimme. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über Anliegen und Belange der einzelnen Abteilungen zu beschließen. Er soll mindestens einmal im Quartal zusammentreten. Ziffer 5 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.
8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16).

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal eines Jahres einberufen werden. Die Einberufung muß spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, wobei dies für Hünstetter Mitglieder auch durch amtliche Bekanntmachung (z.B. in den Hünstetter Nachrichten) geschehen kann, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Beschlußfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer),
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter,
 - g) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muß aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die nicht in der Mitgliederversammlung anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens zweimal im Jahr.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Alljährlich scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus. Er muß durch Neuwahl ersetzt werden. Zu den Kassenprüfern werden zwei weitere Ersatzkassenprüfer gewählt.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 17 Sportabteilungen

1. Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefaßt. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter geleitet, der auf zwei Jahre von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.
2. Der Abteilungsleiter ist für die sportlichen und technischen Belange der Abteilung entsprechend der vom Vorstand festgelegten Aufgabenverteilung verantwortlich.
3. Weitere Mitglieder sollen je nach der Größe der Abteilung vom Abteilungsleiter oder Vorstand zur Mitarbeit herangezogen werden.

§ 18 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden Jugendabteilungen, die von einem Obmann, der von den Abteilungsleitern bestellt wird, geleitet werden. Die Bestellung der Jugendobmänner bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 19 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins Ehrennadel ausgezeichnet werden.

Der Vorstand kann durch Beschluß Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 20 Vereinsauflösung und Änderung des Vereinszweckes

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften können unter folgenden Voraussetzungen gebildet werden:

1. Die Aktiven der Spielgemeinschaft bleiben Mitglied in den Stammvereinen.
2. Die Kosten der Spielgemeinschaft tragen die beteiligten Vereine.
3. Die Führung der Spielgemeinschaft muß fest in einer Abteilung der beteiligten Vereine eingebunden sein.
4. Die Spielgemeinschaft ist verpflichtet, Kassenbücher zu führen und einen Jahresabschluß den Vorständen der beteiligten Vereine vorzulegen.
5. Bei Auflösung wird das Vermögen der Spielgemeinschaft unter den beteiligten Vereinen aufgeteilt.
6. Die Spielgemeinschaft darf nicht aufgelöst werden, um einen eigenen Verein zu gründen.
7. Die Spielgemeinschaft ist zwischen den beteiligten Vereinen vertraglich zu regeln.
8. Der Vertrag muß von den vertretungsberechtigten Vorständen unterschrieben sein.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung am Tage der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vom 15. März 1991 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die von der Mitgliederversammlung am 2. April 1976 beschlossene Satzung einschließlich ihrer Änderungen aufgehoben.

Die Satzung ist unter der Vereinsregister-Nr. 311 eingetragen beim Amtsgericht Idstein.